

S a t z u n g

des Turnvereins 1919 Au am Rhein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein 1919 Au am Rhein e. V. und hat seinen Sitz in Au am Rhein. Er ist unter VR 520059 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Turnverein 1919 Au am Rhein e.V. mit Sitz in Au am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch turnerischen Breitensport, Volleyball, Gymnastik und Tanzsport zur Ertüchtigung. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen. Weiter ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich der Fastnacht Vereinszweck. Dies soll insbesondere erreicht werden mit der Durchführung und Teilnahme an fastnachtlichen Veranstaltungen.

§ 3 Verbandsanschluss

Der Verein gehört den zuständigen Fachverbänden und deren Dachverbänden an. Er erkennt deren Satzungen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein der Rheinaus Schule e.V.", Jahnstraße 1, 76474 Au am Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat oder wenn eine schwere Schädigung des Vereinsnsehens vorliegt. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Neben dem Einzelbeitrag wird ein ermäßigter Familienbeitrag festgelegt. Für Minderjährige wird ein ermäßigter Beitrag festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendvertreter
- f) dem Beirat (mindestens 4 Personen)

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er trifft alle für den Verein maßgeblichen Entscheidungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenwart nur vertreten darf bei Verhinderung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im rotierenden System, d.h. jedes Jahr ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Der Jugendvertreter wird in der Jugendversammlung gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Amtszeit dauert in jedem Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl und Personalunion sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Sitzungen des Vorstands finden entweder real, virtuell (online) oder hybrid in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss mindestens eine Woche vorher im Gemeindeanzeiger bekannt gemacht werden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende, der Kassenwart und ein Kassenprüfer je einen Bericht zu erstatten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von einem der amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet entweder real, virtuell (online) oder hybrid in einem nur für die Vereinsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Au am Rhein, 28. April 2022